

Statuten

Quartierverein Winikon-Gschwader

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Quartierverein Winikon-Gschwader“, nachfolgend „QV“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster.

1.2 Zweck

Der QV bezweckt die Wahrung der Interessen des Quartiers. Er fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Einwohnern des Quartiers durch gesellschaftliche und kulturelle Aktivitäten.

1.3 Der QV vertritt die Interessen des Quartiers nach außen.

Er achtet dabei auf gute und sinnvolle Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen und Behörden.

1.4 Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1 Der QV besteht aus:

- Aktivmitgliedern (Einzel- oder Familienmitgliedschaft)
- Ehrenmitgliedern

Als Familienmitglieder gelten Ehepaare und Eltern mit Kindern bis zum 16. Altersjahr. Ehrenmitglieder werden in Würdigung besonderer Verdienste um den Verein, auf Antrag vom Vorstand, durch die Mitgliederversammlung, nachfolgend „MV“ genannt, ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

2.2 Der Beitritt steht allen, die sich mit dem QV verbunden fühlen und das 16. Altersjahr erreicht haben, offen. Die Aufnahme in den QV erfolgt durch Einzahlung des Jahresbeitrages.

2.3 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereinszweckes und zur Bezahlung des Jahresbeitrages.

- 2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand, durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, Tod oder Ausschluss. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte oder Ansprüche gegenüber dem QV und dessen Vermögen.

3. Beiträge, Haftung

- 3.1 Beiträge
Es gibt Einzel- und Familienbeiträge. Diese werden durch die MV festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 60.-
- 3.2 Ehren-, Vorstands- u. Loki-Team-Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 3.3 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des QV haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder trifft keine Schuldendeckungspflicht, welche über den von der MV festgelegten Jahresbeitrag hinausgeht.

4. Finanzierung

Der QV finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, dem Erlös von Veranstaltungen und Zinsen aus dem Vereinsvermögen.

5. Organe

- 5.1 Mitgliederversammlung (MV)
Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal pro Jahr, vor Ablauf von 5 Monaten nach Abschluss eines Rechnungsjahres statt.
Der MV obliegen folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten MV
 - Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
 - Abnahme des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Ehrungen
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
 - Verschiedenes

Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- 5.2 Eine außerordentliche MV kann bei Bedarf durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen, von min. 1 Fünftel aller Vereinsmitglieder einberufen werden.
- 5.3 **Stimmrecht**
An der MV haben Aktiv- und Ehrenmitglieder je 1 Wahlstimme und Familienmitglieder 2 Wahlstimmen, sofern 2 Erwachsene anwesend sind.
- 5.4 **Wahlen**
Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr. Es entscheidet im 1. Wahlgang das absolute- und im 2. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Protokollführer
 - Beisitzer
- 6.2 Die Vorstandsmitglieder werden jährlich, anlässlich der MV gewählt. Sie sind wieder wählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung durch das Präsidium so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes dies schriftlich beim Präsidium verlangt.
- 6.4 Der Vorstand vertritt den QV gegen aussen. Es steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die Überwachung der Interessen des QV zu. Er ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der MV vorbehalten sind.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Stimmenmehr gefasst.

6.6 Dem Vorstand steht außerhalb des Budgets eine Kreditkompetenz von Fr. 1'000.- (eintausend) für einmalige Ausgaben zu.

7. Revisoren

7.1 2 Revisoren plus 1 Ersatzrevisor werden im selben Turnus wie der Vorstand von der MV gewählt. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht Mitglied des QV sein.

7.2 Die Revisoren prüfen, wenigstens einmal pro Jahr, Kasse und Buchführung des QV und geben der MV einen schriftlichen Bericht über die vorgelegte Jahresrechnung ab.

8. Unterschriftenberechtigung

8.1 Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift des QV.

8.2 Der Kassier oder dessen Stellvertreter führt im Geldverkehr die Einzelunterschrift.

9. Fach-/Arbeitsgruppen

9.1 Dem Vorstand können von der gesamten Quartierbevölkerung Anregungen zur Bildung einer Fach-/Arbeitsgruppe gemacht werden. Voraussetzungen sind ein klar umschriebenes Ziel für deren Aktivitäten, sowie genügend interessierte Mitglieder, welche sich dafür einsetzen. Über die definitive Bildung einer solchen Gruppe entscheidet der Vorstand.

9.2 Die Fach-/Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst und verpflichtet sich, ein Mitglied zu delegieren, welches den Vorstand laufend über die Aktivitäten dieser Fach-/Arbeitsgruppe informiert.

9.3 Hat die Fach-/Arbeitsgruppe ihren Auftrag erfüllt, ist der Vorstand zu informieren; dieser entscheidet über die definitive Auflösung der Gruppe.

10. Vereinsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des QV kann nur durch eine eigens hierfür einberufene MV beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 2 Dritteln aller anwesenden Vereinsmitglieder.
- 11.2 Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten, zur Verwahrung, an die politische Gemeinde Uster. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung keine neue Körperschaft mit gleichem Zweck gegründet, soll das Vermögen ausschließlich dem Schulhaus Gschwader, für Spiel- und Sportgeräte sowie für die Schulbibliothek, zufallen.
- 11.3 Im Falle einer Auflösung des QV geht sämtliches Inventar der Eisenbahnanlage an den Verein „Lokremise Uster“.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 15. Mai 1968.
Sie sind an der heutigen MV vom 21. Mai 2004 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

Uster, 21. Mai 2004

Q u a r t i e r v e r e i n W i n i k o n - G s c h w a d e r

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Karin Maurer

Sibylle Meyer